

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 29 (1961)
Heft: 10

Artikel: Ein sonderbarer Prozess
Autor: Klein, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-570896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wiegt, und dass Verstehen der einen Seite und Ablehnen der anderen nur halbes Verstehen, ja unmöglich ist.

Ist es denn nicht genau dasselbe, was den Mann zum Manne, die Frau zur Frau zieht? Ist es nicht das liebende Erkennen des eigenen Ich im anderen Menschen? Ist es nicht der feine Sinn für das Edle? Ist es nicht das sensiblere Empfinden, das deutlichere Erahnen aller Dinge?

Wir alle versuchen, unseren Platz in einer uns vielfach ablehnenden Oeffentlichkeit als eine Minderheit von Aussenseitern zu behaupten. Wer dies geistig rechtfertigt und Geschlechtsbeziehungen als Teil des Lebens — nicht Hauptsache, denn das sind sie nicht — betrachtet, hat entschieden einen Vorsprung. In jeder Lebensfrage (Beruf, Wohnung, Reisen etc.) stehen wir, unter der Larve des Verbergens allerdings, demselben Affront gegenüber. Wie dem auch sei, wo viel Licht ist, fällt auch Schatten hin. Aus den Leiden zu lernen, die Freuden mehr zu schätzen, bleibt unsere Aufgabe. Nicht um daran zu zerbrechen, sondern um daran zu wachsen, sind wir so. E.W.

Ein sonderbarer Prozess

Paris im Juni 1961

Dies war ein Prozess wegen eines Vergehens, das die Gesetzgeber vergessen haben. Nirgendwo steht geschrieben, dass es zwei Frauen verboten ist, einander zu heiraten.

Ginette und Bernadette haben vor dem Bürgermeister von St. Cloud einander das Ja-Wort gegeben. Sie haben es — Welch eine Pointe — vor dem Curé der gleichen Gemeinde wiederholt. Es soll eine sehr schöne Hochzeit gewesen sein. Ginette war der Mann in dem seltsamen Paare, ein kleiner, zierlicher Herr mit (angeklebtem) Schnurrbart, der eine grosse, dunkle Brille trug. Natürlich trat Ginette nicht unter ihrem weiblichen Namen auf. Um Bernadette heiraten zu können, hatte sie sich eine andere und selbstverständlich männliche Identität zugelegt.

Man bestrafte beide, weil, um diese falsche Identität zu bekommen und alle zur Heirat notwendigen Papiere zu erhalten, insgesamt elf Straftaten begangen wurden. Denn wenn der vergessliche Gesetzgeber zwei Wesen weiblichen Geschlechts auch nicht verboten hat, einander zu heiraten, so ist es doch verboten, Geburtsscheine zu unterschlagen, Papiere zu fälschen und die Behörden an der Nase herumzuführen.

Das hatte angefangen mit der Unterschlagung eines Briefes, mit dem ein gewisser Philipp Market sich einen Geburtsschein aus seinem elsässischen Heimatsort hatte kommen lassen. Ginette Ferroni nahm ganz einfach den Namen Philipp Market an. Einen Taufschein stellte — nachträglich — der Curé aus, weil man ihm erzählte, der kleine Philipp sei in Indochina getauft worden und von dort könne man keine Papiere mehr bekommen. Natürlich wies Ginette, zu Philipp geworden, auch das nötige Ehefähigkeitszeugnis vor. Sicherheitshalber ohne bei einem Arzt gewesen zu sein. Aber Bernadette hatte sich zwei dieser Zeugnisse aushändigen lassen und in das eine hatte man eben den Namen Philipp Market eingesetzt. Niemand merkte etwas. Den Eltern Ginettes kam dieser Schwiegersohn zwar etwas merkwürdig vor, aber er konnte beweisen, dass er ein gutes Einkommen hatte, und wenn doch Ginette eben nur diesen wollte...

Er erklärte, sie sei, weil bisher nichts für ungültig erklärt wurde — so schnell arbeiten die Behörden nicht — legal mit Herrn Philipp Market verheiratet, und wenn sie jetzt z. B. das grosse Los gewänne, so könne Monsieur Market die Hälfte verlangen. *Er könne auch sonst sämtliche Rechte geltend machen, die einem Ehemann zustehen, sagte der Richter lächelnd.*

Der Richter selbst fand weiter, *sie hätte auch kein böses Beispiel gegeben*, weil nämlich die jungen Mädchen Frankreichs, wie er sich ausdrückte, für die jungen Männer immer noch genügend anziehend seien. Das alles änderte allerdings nichts an einem *strengen Urteil: ein Jahr Gefängnis* für Ginette wie für Bernadette, so sehr sie auch beteuert hatten, sie hätten niemanden geschädigt. Dass die Gefängnisstrafen in verschiedenen Gefängnissen abgebusst werden sollen, steht nicht in dem Urteil. *So grausam wollte der Richter nun auch wieder nicht sein.* Hans Klein

Aus der amerikanischen Zeitschrift «Der Aufbau». Juli 1961